

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons**

Sitzung vom 27. Februar 1974



Baudirektion
Kanton Zürich

TBA

PLANVERWALTUNG

PBG

Oberrieden

0137-0028

Oberrieden

1098. Quartierplan. Am 10. Dezember 1973 ersuchte der Gemeinderat Oberrieden um Genehmigung seines Beschlusses vom 20. August 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Kirchstapfen. Dieser Beschluss wurde am 20. August 1973 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Horgen vom 5. Dezember 1973 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Osten durch die SBB-Linie, im Südwesten durch die projektierte Zimmerbergstrasse und die Bleierstrasse sowie im Nordwesten durch die Püntstrasse begrenzt. Das ganze Gebiet liegt innerhalb des generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Oberrieden wie auch innerhalb der Bauzone nach geltendem Zonenplan.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient eine von der Püntstrasse abzweigende Quartierstrasse (Sackstrasse).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die bestehenden Liegenschaften auf den Grundstücken Kat.-Nrn. 1866, 2676, 2677, 2678, 2750 und 2241 gemäss der kantonalen Verordnung zum Bundesbeschluss über dringliche Massnahmen auf dem Gebiet der Raumplanung der Zone III Ortsbilder (Einzelobjekte) zugeteilt wurden. In dieser Zone ist für alle Massnahmen, die eine Veränderung des Ortsbilds oder einzelner Schutzobjekte bewirken, eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten erforderlich. Dabei sind im besondern auch der Abbruch von Bauten, Neu- und Umbauten, Renovationen usw. bewilligungspflichtig. Bei der Detailgestaltung der Einmündung der Quartierstrasse in die Püntstrasse ist diesem Schutzgedanken Rechnung zu tragen. Sollten speziell beim Trottoirbau Veränderungen an der Liegenschaft H. Leuthold (Kat.-Nr. 2678) vorgenommen werden müssen, so ist eine Bewilligung der Direktion der öffentlichen Bauten rechtzeitig einzuholen.

Der mit 18 m an der Quartierstrasse festgelegte Baulinienabstand entspricht der Bedeutung dieser Sackstrasse. Die Baulinien an der Püntstrasse (RRB Nr. 2590/1931) befinden sich zur Zeit in Revision. Sie werden in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Gemeinde neu festgesetzt. Die projektierten Baulinien für die Zimmerbergstrasse werden durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt.

Die Niveaulinie der Quartierstrasse weist eine Maximalsteigung von 2,5 % auf.

Der den Akten beiliegende Kostenverleger bildet nicht Gegenstand des Genehmigungsverfahrens durch den Regierungsrat.

Der Genehmigung der Vorlage steht im übrigen nichts entgegen.

Der Gemeinderat wird gemäss den §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Oberrieden vom 20. August 1973 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Kirchstapfeten mit Bau- und Niveaulinien der Erschliessungsstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Oberrieden, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Horgen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 27. Februar 1974.

Vor dem Regierungsrat,
Der Staatsschreiber:

Roggwiller